



SATZUNG

TTC Champions Düsseldorf e .V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "TTC Champions Düsseldorf e.V."
- (2) Der Verein soll beim Amtsgericht Düsseldorf in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports, insbesondere des Jugend- und Breitensports. Darüber hinaus fördert der Verein den Wettkampfsport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein ggf. erlassene Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dafür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (7) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Quartals zulässig.
- (8) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand soll das betroffene Mitglied mindestens zwei Wochen zuvor unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (9) Mitglieder können auch ausgeschlossen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit fälligen Zahlungen in Verzug sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand (§§ 6 und 7 dieser Satzung),
- (b) die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9 dieser Satzung),
- (c) der Beirat (§ 10 dieser Satzung).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister) und dem erweiterten Vorstand (Damenwart, Jugendwart, Seniorenwart, Materialwart, Pressewart, Webmaster, Bereich Sponsoring, Bereich Vereinszeitung, -Bereich Feste und Veranstaltungen).
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, es sei denn, er wird von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt.
- (3) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand nach außen im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über fünftausend Euro sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits oder anderweitiger Verbindlichkeiten von mehr als eintausend Euro die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

- (4) Für die Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand wird eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gewährt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet durch seinen schriftlich erklärten Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt. Dazu ist die Zustimmung des Beirats einzuholen.
- (7) Ist ein Beirat nicht gebildet, ist statt der Zustimmung des Beirates die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kommt keine Mehrheit für eine erforderliche Beschlussfassung zustande, ist der Beirat hinzuzuziehen. Letztendlich kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn der Beirat dies verlangt,
 - c) wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Mitgliederversammlungen in Form von Online-Versammlungen sind grundsätzlich zulässig.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kann die Sitzungsleitung der Versammlung dem Geschäftsführer oder einem von der Versammlung bestimmten Mitglied übertragen werden.

- (7) In der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den abgelaufenen Geschäftszeitraum.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Für jüngere Mitglieder kann das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (3) Das Stimmrecht kann immer nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine solche Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sie mit der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung gemäß Absatz 9 einzuberufen.
- (9) Eine nach Absatz 8 einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat führt Aufsicht hinsichtlich der Durchführung der Vereinsziele und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei allen wichtigen Beschlüssen. Er kann Vorstandsbeschlüsse mit aufschiebender Wirkung von drei Wochen zurückweisen. Er ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Beirat besteht aus den Ehrenmitgliedern des Vereins sowie bis zu fünf gewählten Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Abweichend von Absatz 3 kann unter den fünf gewählten Beiratsmitgliedern eine Person sein, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (5) Beschlüsse des Beirats benötigen die Mehrheit seiner Mitglieder. Über diese Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 9 Abs. 7 bis 9) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die Deutsche Sporthilfe Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Sollte aus sportlichen Gründen oder im Interesse der Erhaltung des Vereins ein Anschluss an oder eine Vereinigung mit einem anderen Verein durchgeführt werden, dann fällt das Vereinsvermögen dem neuen bzw. dem aufnehmenden Verein zu.

Düsseldorf, den

Joachim Breitbach
- Erster Vorsitzender -